

ERGEBNISÜBERSICHT

GRUNDBERECHNUNG
(aus Daten des Versicherungsverlaufs)

ALTERSRENTE	BEGINN	ALTER	
angestrebte / vorgegebene Altersrente zum	NOV 2020	64+10	2294,17 €
FRÜHESTMÖGLICHE ALTERSRENTE nach 23.11.2020			
Regelaltersrente	NOV 2021	65+10	2379,55 €
für langjährig Versicherte mit Abschlägen	DEZ 2020	64+11	2301,28 €
RENTE WEGEN VERMINDERTER ERWERBSFÄHIGKEIT			
bei teilweiser Erwerbsminderung am 23.11.2020	JUN 2021	65+5	1220,03 €
bei voller Erwerbsminderung am 23.11.2020	JUN 2021	65+5	2440,07 €
HINTERBLIEBENENRENTE (Rentenfall am 23.11.2020)			
Witwerrente (Betrag zu Anfang) ab 23.11.2020			2435,05 €
kleine Witwerrente	MRZ 2021	65+2	608,76 €
große Witwerrente	MRZ 2021	65+2	1339,28 €
Halbwaisenrente je Kind ab 23.11.2020			408,98 €
Vollwaisenrente je Kind ab 23.11.2020			784,98 €

* **Die Berechnung erfolgte aufgrund den vorgelegten Unterlagen nach den** *
* Vorschriften des Sechsten Buches zum Sozialgesetzbuch. Sie ist schon *
* deshalb unverbindlich, weil künftige Gesetzesänderungen nicht vorher- *
* zusehen sind. Rechtliche Ansprüche können daraus nicht abgeleitet *
* werden. *

HOCHRECHNUNG (Variante 1)
(aus Daten des Versicherungsverlaufs und folgenden weiteren Zeiten)

Pflichtversicherung A-RV WEST ab 01.12.20 jährlich 72618,00 €
entspricht einem Beitragsaufwand von monatlich 1125,58 €

Die nachfolgend aufgeführten Altersrenten zeigen die Rentenhöhe zu häufig gewünschten Terminen an. Wie hoch die Renten an anderen Terminen sind, können Sie dem Diagramm ALTERSRENTE JE NACH BEGINN entnehmen.

ALTERSRENTE	BEGINN	ALTER	
angestrebte / vorgegebene Altersrente zum	NOV 2020	64+10	2294,17 €
FRÜHESTMÖGLICHE ALTERSRENTE			
Regelaltersrente	NOV 2021	65+10	2435,95 €
für langjährig Versicherte mit Abschlägen	DEZ 2020	64+11	2301,28 €

FRÜHVERRENTUNG

Die Altersrente ab NOV 2020 ist 3,6 % niedriger als eine zum selben Termin zu leistende Altersrente ohne Abschläge aus Zeiten bis OKT 2020, weil sie 12 Monate vor der maßgeblichen Altersgrenze beginnt.

Soll die Minderung in Höhe von 85,67 € vermieden werden, können Beiträge eingezahlt werden.

Werden diese 2020 beim Beitragssatz von 18,6 %
gezahlt, beträgt der Aufwand zum Ausgleich der Minderung 19605,77 €
Die Altersrente ab NOV 2020 würde dann 2379,84 € betragen.
Beitragsaufwand und jährlicher Rentenmehrbetrag stehen im Verhältnis 19,1:1

Auch Abschläge für künftige Beitragszahlungen können ausgeglichen werden. Nach § 187a SGB VI kann ein Antrag zur Berechnung der erforderlichen Beiträge beim Rentenversicherungsträger gestellt werden.

HINZUVERDIENST

Bei Inanspruchnahme der Altersrente ab NOV 2020
beträgt die Rente ohne Berücksichtigung von Hinzuverdienst 2294,17 €

	Kalenderjahr	als Monatsdurchschnitt
Freibetrag	44590,00 €	3715,83 €
danach Anrechnung zu 40% bis Wegfall ab	113415,10 €	9451,26 €

Den Grenzbeträgen liegen (abgesehen vom Freibetrag) der höchste Entgeltpunkt-
wert der letzten 15 Kalenderjahre (2005 = 2,1368) vor Beginn der ersten Al-
tersrente und die jeweilige Bezugsgröße zugrunde, mindestens jedoch 1/12 des
Freibetrags zusätzlich zu der vollen Monatsrente.

Arbeitsentgelt monatlich 4200,00 € bis OKT 2021
sonstige monatliche Einkünfte 0,00 €

Jahr	Monate	Hinzuverdienst in dieser Zeit	möglicher Altersrentenbezug pro Monat	in dieser Zeit	in % der Vollrente
2020	NOV-DEZ 2	8400,00 €	2294,17 €	4588,34 €	100,0 %
2021	JAN-OKT 10	42000,00 €	2294,17 €	22941,70 €	100,0 %
Summe	12	50400,00 €		27530,04 €	100,0 %

Nach Erreichen der Regelaltersgrenze (NOV 2021) kann unbegrenzt hinzuverdient werden, ohne dass dies auf die Rente angerechnet wird. Die Rente setzt sich dann wie folgt zusammen:

Betrag ohne Hinzuverdienstanzrechnung gerundet 2294 €
Zuschlag für den beitragspflichtigen Hinzuverdienst 50400,00 € ca. 42 €
Damit ergeben sich ca. 2336 €

Sollte der Hinzuverdienst um mehr als 10 % sinken, empfiehlt es sich, sofort den Rentenversicherungsträger zu informieren, damit baldmöglichst eine höhere Rente gezahlt werden kann.